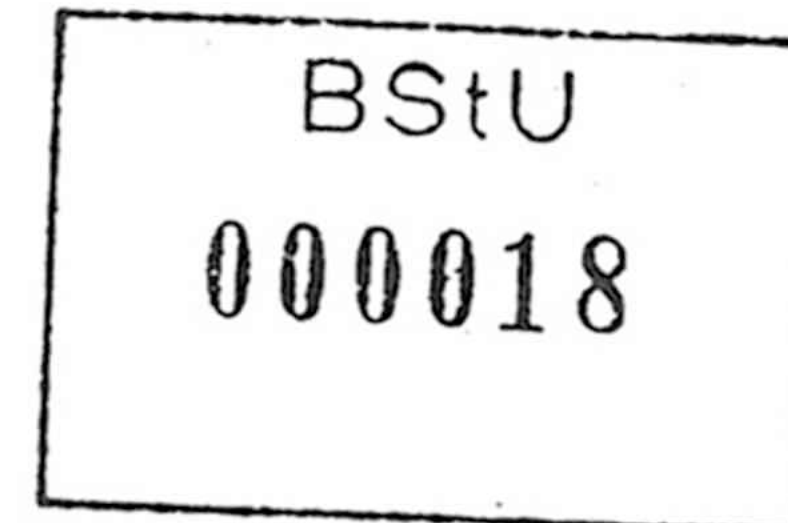


Anlage 4

Strafvollzugseinrichtung

Besuchsbestimmungen für Strafgefangene1. Bei Besuchen ist es gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen bzw. zu verabschieden,
- sich über Probleme auszutauschen,
- genehmigte Gegenstände an Besucher zu übergeben.

2. Es ist nicht gestattet

- über Angelegenheiten oder Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung, Regimeverhältnisse oder über Mitinhaftierte zu sprechen,
- unzulässige mündliche oder schriftliche Nachrichten zu übermitteln bzw. unerlaubt Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen.

3. Der Besuch wird abgebrochen, wenn die angeführten Bestimmungen nicht eingehalten werden, den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen bzw. die Ordnung und Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährdet wird.

4. Die Besuchsdauer beträgt maximal eine Stunde.

Ich wurde am über die Besuchsbestimmungen belehrt.

.....
Unterschrift